

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Finanzausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Finanzausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 11. Sitzung
des Finanzausschusses
(XVI. Wahlperiode)**

am Montag, dem 23.09.2019, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger
3. Haushaltsentwicklung 2019
Vorlage: 20/3388/XVI/2019
4. Gemeindefinanzierungsgesetz 2020
Vorlage: 20/3389/XVI/2019
5. Jahresabschluss 2018 Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 20/3390/XVI/2019

-
6. Über-/und außerplanmäßige Auszahlungen 2019
Vorlage: 20/3391/XVI/2019
 7. Anträge
 - 7.1. Resolution der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2019 zum
Thema "gerechter Gewerbesteuersatz"
Vorlage: 20/3442/XVI/2019
 8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Anfrage der CDU und FDP Kreistagsfraktionen vom
02.09.2019 zum Thema "Kreishaushalt 2020"
Vorlage: 20/3457/XVI/2019
 - 8.2. Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion vom
03.09.2019 zum Thema "Finanzierungen den Rhein-Kreis
Neuss betreffend"
Vorlage: 20/3458/XVI/2019



Dieter Jüngerkes
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.08.2019

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3388/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	23.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Haushaltsentwicklung 2019**

Sachverhalt:

Der Haushalt 2019/2020 wurde vom Kreistag am 27.03.2019 beschlossen. Mit Verfügung vom 09.07.2019 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für die Haushaltsjahre 2019/2020 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Kreisumlage von 35,1 v. H. der für 2019 und 36,45 v.H. der für 2020 geltenden Umlagegrundlagen genehmigt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Finanzausschusses zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2019 Stellung nehmen und eine Gesamtübersicht einschließlich Hochrechnung zum 31.12.2019 vorlegen.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3389/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	23.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Gemeindefinanzierungsgesetz 2020**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 09.07.2019 hat das Landeskabinett die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG) beschlossen und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Auf die beigefügten Anlagen wird Bezug genommen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse steigt weiterhin und zwar gegenüber 2019 nochmals um rund 230,3 Mio. Euro auf 12,483 Milliarden Euro (+1,88%). Mit einer Summe von 94 Mio. Euro trägt hier die vollständige Streichung des Vorwegabzugs nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz (sog. „Kommunal-Soli“) zur Steigerung der Finanzausgleichsmasse bei.

Die ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2019 und sind nicht endgültig. Erst mit Ablauf des Referenzzeitraumes zum 30.09.2019 wird die endgültige Summe der über Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Steuermittel feststehen.

Die fiktive Bedarfsermittlung im GFG 2020 erfolgt auch weiterhin entsprechend den Regelungen des GFG 2019, obwohl das vom Land in Auftrag gegebene „Gutachten zur Überprüfung der Einwohnergewichtung im System des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ beim ifo-Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. nunmehr vorliegt.

Aufgrund gegensätzlicher Stellungnahmen der Spitzenverbände zum Ergebnis des Gutachtens wurde jedoch zum jetzigen Zeitpunkt von einer Änderung hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter abgesehen. Hier besteht noch Klärungsbedarf (siehe auch Stellungnahme des LKT NRW und Städte- und Gemeindebundes NRW vom 25.07.2019).

Die Eckpunkte des GFG 2020 sehen u.a. folgende kommunalen Entlastungen/Zuweisungen und Regelungen vor:

- vorzeitige vollständige Streichung des sogenannten „Kommunal-Soli“
- Verwendungsmöglichkeit der Schul-/Bildungspauschale nicht nur begrenzt für „Schulgebäude“ sondern allgemein für „Schulen“ (z.B. für notwendige Digitalisierungsmaßnahmen).
Geplanter „Schulpauschalenerlass“ zur Erweiterung bzw. Öffnung der Verwendungsmöglichkeit im Schulbereich (Produktbereich 03)
- Beibehaltung und überproportionale Aufstockung der finanzkraftunabhängigen Aufwands-/Unterhaltungspauschale, jedoch weiterhin keine Ausdehnung auf die Umlageverbände
- weiterhin gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Investitions- und Sonderpauschalen

Auf Grundlage der aktuellen Arbeitskreisrechnung vom 29.07.2019 stellen sich die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen 2020 wie folgt dar:

	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 EUR	%
Neuss	0	0	0	7.399.796	0	-7.399.796	
Grevenbroich	0	7.273.196	8.663.830	7.547.432	0	-7.547.432	
Dormagen	13.034.199	6.391.172	5.576.070	8.530.838	4.779.269	-3.751.569	-43,98
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	
Kaarst	0	0	0	0	0	0	
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	
Jüchen	1.137.579	0	3.954.523	5.006.852	3.327.182	-1.679.670	-33,55
Rommerskirchen	0	290.288	579.425	167.838	259.845	92.007	54,82
Summe Schlüsselzuweisungen	14.171.778	13.954.656	18.773.848	28.652.756	8.366.296	-20.286.460	-70,80

Der Rhein-Kreis Neuss erhält voraussichtlich 45.460.643 Euro bzw. 3.859.543 Euro weniger als 2019.

Im GFG 2020 wird erstmalig seit 2006 auf die Einplanung des sogenannten „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes verzichtet.

Obwohl für den Belastungsausgleich im GFG 2019 noch 623,3 Mio. Euro berücksichtigt wurden, verbleibt es unverändert bei einem Verbundsatz von 23 v.H.

In 2020 steigen die Umlagegrundlagen voraussichtlich um rd. 48,2 Mio. Euro:

	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 EUR	%
Neuss	261.978.691	251.522.881	369.220.858	277.189.709	290.225.950	13.036.241	4,70
Grevenbroich	109.797.153	85.326.685	93.025.412	99.303.396	114.586.188	15.282.792	15,39
Dormagen	74.503.714	78.252.614	84.744.298	90.070.529	94.914.011	4.843.482	5,38
Meerbusch	81.125.677	74.905.259	76.254.357	81.598.937	91.154.791	9.555.854	11,71
Kaarst	47.230.182	51.765.534	66.415.875	64.984.585	66.208.377	1.223.792	1,88
Korschenbroich	37.699.463	37.860.827	40.712.217	41.973.196	44.099.323	2.126.127	5,07
Jüchen	23.725.849	25.198.577	26.126.037	28.227.785	29.880.943	1.653.158	5,86
Rommerskirchen	12.192.678	12.234.301	13.362.805	14.314.762	14.876.372	561.610	3,92
Summe Umlagegrundlagen	648.253.407	617.066.679	769.861.859	697.662.899	745.945.955	48.283.056	6,92

Von einer weiterhin positiven Entwicklung wird im GFG 2020 bei der Steuerkraft als maßgebliche Kennzahl für die Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinde ausgegangen:

	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 EUR	%
Neuss	261.978.691	251.522.881	369.220.858	269.789.913	290.225.950	20.436.037	7,57
Grevenbroich	109.797.153	78.053.489	84.361.582	91.755.964	114.586.188	22.830.224	24,88
Dormagen	61.469.515	71.861.442	79.168.228	81.539.691	90.134.742	8.595.051	10,54
Meerbusch	81.125.677	74.905.259	76.254.357	81.598.937	91.154.791	9.555.854	11,71
Kaarst	47.230.182	51.765.534	66.415.875	64.984.585	66.208.377	1.223.792	1,88
Korschenbroich	37.699.463	37.860.827	40.712.217	41.973.196	44.099.323	2.126.127	5,07
Jüchen	22.588.270	25.198.577	22.171.514	23.220.933	26.553.761	3.332.828	14,35
Rommerskirchen	12.192.678	11.944.013	12.783.380	14.146.924	14.616.527	469.603	3,32
Summe Steuerkraft	634.081.629	603.112.023	751.088.011	669.010.143	737.579.659	68.569.516	10,25

Der Allgemeinen Investitionspauschale für die Kommunen liegt die maßgebliche Bevölkerungszahl zum 31.12.2018 zugrunde:

	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 EUR	%
Neuss	4.967.392	5.223.983	6.125.560	6.141.358	6.256.039	114.681	1,87
Grevenbroich	2.412.370	2.529.217	2.963.972	3.006.109	3.077.745	71.636	2,38
Dormagen	2.323.618	2.446.760	2.867.805	2.907.348	2.967.819	60.471	2,08
Meerbusch	1.958.235	2.038.010	2.408.214	2.441.090	2.509.857	68.767	2,82
Kaarst	1.444.192	1.518.813	1.787.560	1.799.516	1.839.942	40.426	2,25
Korschenbroich	1.266.773	1.332.048	1.566.875	1.585.747	1.615.866	30.119	1,90
Jüchen	1.102.743	1.157.696	1.363.625	1.374.439	1.403.355	28.916	2,10
Rommerskirchen	740.166	782.393	919.335	928.805	950.259	21.454	2,31
Insgesamt	16.215.489	17.028.920	20.002.946	20.184.412	20.620.882	436.470	2,16

Die nicht umlagewirksame Aufwands-/Unterhaltungspauschale (neu ab 2019) erfährt eine überproportionale Aufstockung von über 8 %:

	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 EUR	%
Neuss				690.263	747.096	56.833	8,23
Grevenbroich				391.843	425.742	33.899	8,65
Dormagen				365.350	396.099	30.749	8,42
Meerbusch				299.330	326.367	27.037	9,03
Kaarst				210.533	228.422	17.889	8,50
Korschenbroich				207.941	225.143	17.202	8,27
Jüchen				204.332	221.536	17.204	8,42
Rommerskirchen				149.650	162.436	12.786	8,54
Insgesamt	0	0	0	2.519.242	2.732.841	213.599	8,48

Die Sportpauschale entwickelt sich 2020 wie folgt:

	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 EUR	%
Neuss	419.835	422.100	419.933	447.141	460.820	13.679	3,06
Grevenbroich	170.867	171.245	170.135	183.740	190.625	6.885	3,75
Dormagen	172.652	173.996	172.897	186.569	192.767	6.198	3,32
Meerbusch	150.170	149.085	149.698	161.484	168.360	6.876	4,26
Kaarst	116.904	117.564	117.456	125.633	130.139	4.506	3,59
Korschenbroich	88.855	89.415	89.259	96.117	99.076	2.959	3,08
Jüchen	62.861	63.173	63.190	67.622	69.925	2.303	3,41
Rommerskirchen	40.000	40.000	60.000	60.000	60.000	0	0,00
Insgesamt	1.222.144	1.226.578	1.242.568	1.328.306	1.371.712	43.406	3,27

Die flexibler verwendbare Schul-/Bildungspauschale wird um rd. 420 T. Euro erhöht:

	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 EUR	%
Neuss	4.257.167	4.280.592	4.297.861	4.742.265	4.888.440	146.175	3,08
Grevenbroich	1.845.922	1.854.811	1.850.245	2.008.289	2.066.124	57.835	2,88
Dormagen	1.769.030	1.764.345	1.761.880	1.911.324	1.966.510	55.186	2,89
Meerbusch	1.420.589	1.436.858	1.404.285	1.558.234	1.612.292	54.058	3,47
Kaarst	1.109.955	1.130.566	1.160.118	1.296.738	1.349.778	53.040	4,09
Korschenbroich	713.232	726.830	734.827	815.019	830.024	15.005	1,84
Jüchen	595.212	583.118	586.001	647.945	687.048	39.103	6,03
Rommerskirchen	200.000	200.000	300.000	300.000	300.000	0	0,00
Insgesamt	11.911.107	11.977.120	12.095.217	13.279.814	13.700.216	420.402	3,17

Daten zur Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) 2020 liegen noch nicht vor.

Die sich nach derzeitigem Stand ergebenden Eckwerte für den Zeitraum 2016- 2020 können der beigefügten „Übersicht Finanzausgleich 2016-2020“ entnommen werden.

Anlagen:

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020)

Eckpunkte für das GFG 2020_Stellungnahme LKT NRW + Städte-und Gemeindebund NRW vom 25.07.2019

Übersicht Finanzausgleich 2016-2020

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

1. Ausgangslage

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG 2019 liegt methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden. Auch wenn bei der ausführlichen Erörterung des Gutachtens keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen seitens der kommunalen Spitzenverbände erzielt werden konnte, erschien eine Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die weitere verfassungsrechtliche Absicherung des Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, wurden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist - die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich. Die zu der Studie durch die kommunalen Spitzenverbände abgegebenen Stellungnahmen fallen im Gesamtergebnis gegensätzlich aus. Während der Städtetag in seiner Stellungnahme den Überprüfungsauftrag aus dem Koalitionsvertrag als erledigt ansieht, halten Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Studie insgesamt für unzureichend, den Auftrag des Koalitionsvertrages für nicht erfüllt und vor diesem Hintergrund eine weitere Begutachtung für erforderlich.

Die Gegensätzlichkeit der Positionen in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung legt es nahe, diese sowie insbesondere die Notwendigkeit und ggf. eine Ausgestaltung bzw. den Umfang einer weiteren Untersuchung mit den Spitzenverbänden zunächst ausführlich zu erörtern, wie dies bei vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit auch regelmäßig

praktiziert wurde. Im Hinblick darauf erscheint es nicht angezeigt, vor einer Klärung dieser Fragen im GFG 2020 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher zunächst weiterhin beibehalten.

Die sich somit ergebenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2019 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 bezieht.

2. Eckpunkte eines GFG 2020

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2020

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2020 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2018 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2020

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2020 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2020 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2020

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 Prozent. Erstmals seit dem GFG 2006 kann im GFG 2020 auf die Einplanung eines sog. „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes verzichtet werden. Die kommunale Beteiligung endet mit Ablauf des Jahres 2019, so dass es keines weiteren Belastungsausgleichs bedarf. Obwohl dieser im GFG 2019 noch auf 623,3 Mio. € entfallene Betrag nicht mehr zu berücksichtigen ist, bleibt der Verbundsatz unverändert bei 23 Prozent.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2020

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2020

Im Steuerverbund 2020 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 483 255 500 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 21).

Gegenüber dem Steuerverbund 2019 bedeutet dies eine Steigerung um 230 341 000 EUR (1,88 Prozent). Ursache für die Steigerung sind zum einen die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern und zum anderen reduzierte Abzüge vom Umsatzsteueraufkommen aufgrund der vom Bund gewährten Asyl- und Flüchtlingshilfen.

2.2.2 Vorwegabzüge/Voraberrhöhung 2020

Im GFG 2020 ist ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 5 466 000 EUR (Vorjahr 5 284 000 EUR) vorgesehen. Auf den für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz in die Vorjahresplanung für das Jahr 2020 noch mit 94 000 000 EUR eingestellten Vorwegabzug wird verzichtet, das Stärkungspaktgesetz durch einen Artikel 2 zum GFG 2020 entsprechend geändert.

Der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wurde seit dem GFG 2018 sukzessive, im GFG 2019 um weitere 30 000 000 EUR auf 124 000 000 EUR verringert und damit die Belastung der Kommunen bereits schrittweise zurückgenommen. Die gegenüber der bisherigen Planung vorzeitige vollständige Streichung dieses Vorwegabzugs stellt eine weitere wesentliche Entlastung der Kommunen dar. Die Streichung des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

Wie im Vorjahr erfährt das GFG 2020 eine Voraberrhöhung in Höhe von 216 000 000 EUR (Vorjahr 216 800 000 EUR), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2020 gewährt wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im GFG 2020 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 693 789 500 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 27). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 316 359 000 EUR (2,56 Prozent).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 10 811 647 300 EUR der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 als allgemeine Deckungsmittel, weitere 1 813 511 500 EUR als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt. Die Investitionspauschalen werden wie in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen vorab um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II verringert. Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 1 743 511 500 EUR.

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird seit dem GFG 2019 eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale vorgesehen. Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen (siehe 2.3.3). Sie wird gegenüber dem Vorjahr leicht überproportional um 10 000 000 EUR auf 130 000 000 EUR erhöht. Die über die Steigerung der Finanzausgleichsmasse hinausgehende Steigerung wird hierbei durch Reduzierung des Steigerungsbetrags der allgemeinen Investitionspauschale finanziert. Dies erscheint im Interesse einer größeren Flexibilität der nicht an die strengen Investitionsmaßstäbe gebundenen Aufwands- und Unterhaltungspauschale bei teilweise ähnlicher Zielrichtung der beiden Pauschalen und gleichem Empfängerkreis gerechtfertigt.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) erhöhen sich entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr (Dynamisierung).

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 37 125 700 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2020

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2020

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2020 in Höhe von 10 681 647 300 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2019 um 266 211 700 EUR (2,56 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	8 384 500 700 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2019	208 961 400 EUR
 Schlüsselmasse für Kreise	 1 249 616 900 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2019	31 143 400 EUR
 Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	 1 047 529 700 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2019	26 106 900 EUR

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird weiterhin der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2011 - 2015 verwendet (pooling). Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Aufgrund der Beibehaltung der Gewichtung aus dem GFG 2019 ergibt sich folgende

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2020
1	100,0	25.000
2	103,0	62.000
3	106,0	98.500
4	109,0	135.500
5	112,0	172.500
6	115,0	209.500
7	118,0	246.000
8	121,0	283.000
9	124,0	320.000
10	127,0	357.000
11	130,0	393.500
12	133,0	430.500
13	136,0	467.500
14	139,0	504.000
15	142,0	541.000
16	145,0	578.000
17	148,0	615.000
18	151,0	651.500
19	154,0	größer als 651.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100%.

b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2020 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2020 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Die Beibehaltung der Werte 2019 führt für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

d) Soziallastenansatz

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGBII-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt wie im Vorjahr bei 16,80.

e) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt unter weiterer Verwendung der Vorjahresfestlegung bei 0,61 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

f) Flächenansatz

Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird wie im GFG 2019 mit 0,19 angesetzt.

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2020 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2017.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die

Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze sah bis einschließlich 2018 vor, dass ein um 5% reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze verwendet wird. Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern in dem mit den Grunddatenjahren 2011 - 2015 insoweit zu berücksichtigenden Zeitraum zeigte, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuersätze die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Deshalb wurde im GFG 2019 erstmalig ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser liegt für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze. Unter weiterer Verwendung der Ermittlungsergebnisse zum GFG 2019 werden im GFG 2020 die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223
Grundsteuer B	443
Gewerbesteuer	418

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2020

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2020 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2020 bei 37 125 700 EUR (Vorjahr 36 216 200 EUR). Die Kurortehilfe und die Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege werden in Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse steigen (2,56 Prozent). Für Aufwendungshilfen für Gaststreitkräfte werden 1 338 000 EUR festgesetzt. Inzwischen sind nur noch vier Gemeinden empfangsberechtigt. Würde der Vorjahresbetrag dynamisiert, ergäbe sich eine unbegründete Bevorzugung der empfangsberechtigten Gemeinden. Der Differenzbetrag in Höhe von 265 900 EUR wird der Abwassergebührenhilfe zugeführt, da dieser Betrag hier im Vergleich zu den anderen Zuweisungen effektiver eingesetzt werden kann.

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 6 629 000 EUR (Vorjahr 6 204 500 EUR) vorgesehen. Aktuell wird eine eventuelle Änderung der Verteilungsmethodik geprüft. Für das GFG 2020 wird allerdings noch die bisherige Methodik angewandt. Hierbei wird gewährleistet werden, dass keine der empfangsberechtigten Gemeinden eine geringere Zuweisung als im Vorjahr erhält.

2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen wie im GFG 2019 aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen sowie der mit dem GFG 2019 eingeführten Aufwands-/Unterhaltungspauschale.

Die Investitionspauschalen sowie die Sonderpauschalen wurden bereits in den Vorjahren bis zum 31. Dezember 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt (vgl. Eckpunkte zu GFG'en 2018/2019).

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, werden die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erklärt.

Mit der Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden wie die bereits bestehenden Pauschalen finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche. Diese Kriterien bilden einen geeigneten Maßstab. Zum vorgesehenen Gesamtbetrag für die Pauschale und zu seiner Finanzierung s. 2.3.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2020

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2020 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Die Beteiligung wird gesondert ausgewiesen und pauschal bei den Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2020 mit 31 505 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug der Beteiligung stehen im Steuerverbund 2020 für Investitionspauschalen 1 079 393 000 EUR zur Verfügung.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	909 485 500 EUR
Veränderung zum GFG 2019	17 634 400 EUR

Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	92 425 000 EUR
Veränderung zum GFG 2019	2 303 400 EUR
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	77 482 500 EUR
Veränderung zum GFG 2019	1 931 000 EUR

Zur Ermittlung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, werden diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2020

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2020 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen 734 118 500 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 676 231 100 EUR (Vorjahr 659 377 800 EUR) und die Sportpauschale mit 57 887 400 EUR (Vorjahr 56 444 700 EUR) dotiert werden. Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung). Um den erweiterten kommunalen Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Digitalisierung im Schulbereich Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, in dem die Schul-/Bildungspauschale regelnden § 17 Abs. 1 GFG das Wort „Schulgebäude“ durch „Schulen“ zu ersetzen und in der Folgezeit den sog. „Schulpauschalenerlass“ für eine entsprechende Erweiterung bzw. weitere Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der Schul-/Bildungspauschale im Schulbereich (Produktbereich 03) in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung anzupassen. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2018.

3. Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich

Entsprechend dem Erlass vom 4. April 2019 soll beginnend ab dem Jahr 2020 für das GFG 2021 die Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalen (KFA) ausgeweitet werden. Nach erfolgreicher Testphase wird die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW zukünftig ausschließlich elektronisch mittels der „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) erfolgen.

4. Streichung des Vorwegabzugs in § 2 Absatz 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz

Die kommunalen Haushalte werden durch die Streichung des Vorwegabzugs gestärkt. Bisher ist in § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen, dass sich die Kommunen im Jahr 2018 mit 154 000 000 EUR; im Jahr 2019 mit 124 000 000 EUR und schließlich im Jahr 2020 mit 94 000 000 EUR an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen über einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze beteiligen. Auf die Finanzierungsbeteiligung für das Jahr 2020 wird nunmehr vollständig verzichtet.

Die Streichung des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

5. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GGO sollen den auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vorbereitende Entwürfe zu Gesetzen, die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände allgemein und wesentlich berühren, möglichst frühzeitig zugeleitet werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wird den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen die Entscheidung des Kabinetts zu den Eckpunkten zukommen lassen und ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben.

Über das Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wird das Kabinett im Zusammenhang mit der Vorlage des Gesetzentwurfes für das GFG 2020 und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes unterrichtet.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2020					
	Zeile	Steuerverbund 2019*) Euro	Steuerverbund 2020**)		
			Euro	Veränderung zu 2019*)	
				absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	18 275 667 000	19 390 136 761	1 114 469 761	6,10
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 338 358 000	5 367 259 831	28 901 831	0,54
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 348 773 000	2 050 460 550	- 298 312 450	-12,70
* Körperschaftsteuer	4	3 052 268 000	3 426 882 343	374 614 343	12,27
* Umsatzsteuer	5	15 618 481 000	17 048 776 134	1 430 295 134	9,16
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 888 419 000	5 773 638 740	- 114 780 260	-1,95
* Abgeltungssteuer	7	708 309 000	519 051 216	- 189 257 784	-26,72
Fakultativer Steuerverbund		51 230 275 000	53 576 205 575	2 345 930 575	4,58
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	1 840 579 000	2 030 182 372	189 603 372	10,30
Summe Verbundsteuern	9	53 070 854 000	55 606 387 947	2 535 533 947	4,78
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	2 042 046 000	947 152 600	-1 094 893 400	-53,62
* Familienleistungsausgleich	11	- 792 084 000	- 817 293 100	- 25 209 100	3,18
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	109 266 000	109 857 200	591 200	0,54
* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 008 000	- 13 078 200	- 70 200	0,54
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 204 874 000	- 189 954 300	14 919 700	-7,28
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 18 010 000	- 17 998 200	11 800	-0,07
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 757 600 000	-1 053 075 000	- 295 475 000	39,00
* Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 163 050 000	- 216 950 000	- 53 900 000	33,06
* Weiterentwicklung Qualität Kita	18	0	- 80 025 000	- 80 025 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	19	53 273 540 000	54 275 023 947	1 001 483 947	1,88
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	20	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	21	12 252 914 500	12 483 255 500	230 341 000	1,88
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung	22	623 300 418	0	- 623 300 418	
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	23	- 5 284 000	- 5 466 000	- 182 000	3,44
* Konsolidierungshilfe	24	- 124 000 000	0	124 000 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	25	216 800 000	216 000 000	- 800 000	-0,37
* Ausgabereste aus Vorjahren	26	37 000 000	0	- 37 000 000	
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	27	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56

*) Ist 10/17-09/18

**) Ist 10/18-04/19 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/19-09/19

Anlage 2

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2020					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2019*) Euro	Steuerverbund 2020**) Veränderung zu 2019		
			Euro	absolut	%
				Euro	
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	10 415 435 600	10 681 647 300	266 211 700	2,56%
* Gemeinden	3	8 175 539 300	8 384 500 700	208 961 400	2,56%
* Kreise	4	1 218 473 500	1 249 616 900	31 143 400	2,56%
* Landschaftsverbände	5	1 021 422 800	1 047 529 700	26 106 900	2,56%
		10.415.435.600			
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	36 216 200	37 125 700	909 500	2,51%
* Kurortehilfe	7	9 750 700	9 999 900	249 200	2,56%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 204 500	6 629 000	424 500	6,84%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 579 600	1 338 000	- 241 600	-15,30%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	10 874 200	11 152 100	277 900	2,56%
* Einmalige Zuweisungen	11	7 807 200	8 006 700	199 500	2,56%
		36.216.200			
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	10 451 651 800	10 718 773 000	267 121 200	2,56%
Pauschalierte Zuweisungen					
Pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen gesamt:	13	1 089 956 200	1 110 898 000	20 941 800	1,92%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	32 432 000	31 505 000	- 927 000	-2,86%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	1 057 524 200	1 079 393 000	21 868 800	2,07%
* IVP Allgemein	16	891 851 100	909 485 500	17 634 400	1,98%
* IVP Sozialhilfeträger	17	90 121 600	92 425 000	2 303 400	2,56%
* IVP Eingliederungshilfe	18	75 551 500	77 482 500	1 931 000	2,56%
		1 057 524 200	1 079 393 000		
Aufwands-/Unterhaltungsspauachale	19	120 000 000	130 000 000	10 000 000	8,33%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	20	715 822 500	734 118 500	18 296 000	2,56%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	659 377 800	676 231 100	16 853 300	2,56%
* Sportpauschale	22	56 444 700	57 887 400	1 442 700	2,56%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	23	1 925 778 700	1 975 016 500	49 237 800	2,56%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	24	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	25	10 554 083 800	10 950 278 000	396 194 200	3,75%
<i>investive Mittel</i>	26	1 703 346 700	1 743 511 500	40 164 800	2,36%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	27	85,27%	86,26%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	28	13,76%	13,74%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	29	10 451 651 800	10 848 773 000	397 121 200	3,80%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	30	1 925 778 700	1 845 016 500	- 80 762 200	-4,19%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	31	84,44%	85,47%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	32	15,56%	14,53%		

*) Ist 10/17-09/18

**) Steuerschätzung 05/19

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:
Birgit.von-Pawelsz@mhkgb.nrw.de

Ansprechpartner:

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, Landkreistag NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-110
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: K.Zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.30.00

Referent Carl Georg Müller, Städte- und Gemeinde-
bund NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.1.1-014/005

Datum: 25.07.2019

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 Ihr Schreiben vom 09.07.2019 – Az.: 303-47.05.20

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

für die Möglichkeit, zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2020 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns und machen davon gemeinsam gern wie folgt Gebrauch:

1. Zur Ausgangslage

Nach den einleitenden Ausführungen in den Eckpunkten beruhte die fiktive Bedarfsermittlung im GFG 2019 methodisch auf dem Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) „Überprüfung der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die angewandte Methodik über die letzten Jahre und Jahrzehnte entwickelt wurde und dieser nicht nur dieses Gutachten zugrunde liegt. Denn das sog. Sofia-Gutachten war und ist in vielfacher Hinsicht grundlegend zu kritisieren. Eine Verwendbarkeit für eine verfassungskonforme Weiterentwicklung des GFG steht schon deswegen in Frage, weil das Gutachten die in NRW vorzufindende verfassungsrechtliche und kommunalverfassungsrechtliche Ausgangslage, inkl. der vom VerfGH in den o.g. Urteilen festgestellten „Verzerrungen“ und „Verwerfungen“ nicht zur Grundlage nimmt, sondern vielmehr ein finanzwissenschaftliches Idealmodell postuliert. Unsere grundsätzlichen Einwände gegen das Gutachten erhalten wir daher weiterhin aufrecht und verweisen insofern auf unsere umfassende Stellungnahme gegenüber Ihrem Haus vom 06.10.2017. Unabhängig davon halten wir – wie bereits in unserer letztjährigen Stellungnahme zu den Eckpunkten eines GFG 2019 ausgeführt – die Empfehlung der Gutachter, im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen pooled OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression unter Beibehaltung des Zusammenfassens mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) vorzunehmen, auf Basis der gutachtlichen Darstellung nach wie vor für nachvollziehbar und nach aktuellen Sachstand alternativlos. Im Interesse der von der Systemumstellung besonders betroffenen Gemeinden – insbesondere derer, die sich in anspruchsvollen Konsolidierungsprozessen befinden – hatten wir im letzten Jahr auch eine gestufte Umsetzung der neuen Methodik mitgetragen, wonach die

Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen zunächst mit einem Abschlag von 50 Prozent versehen und nur insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt werden.

Ausweislich der diesjährigen Eckpunkte sollen die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) prolongiert werden, mithin auch der 50-%-Abschlag beibehalten sowie die Daten der Jahrgänge 2011-2015 verwendet werden. Begründet wird dies damit, dass eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten und die daraus resultierenden Verteilungseffekte nicht angezeigt erscheinen, bevor geklärt ist, wie mit der vom Koalitionsvertrag aufgeworfenen Frage einer Überprüfung eines wesentlichen Bausteins der Bedarfsermittlung – nämlich der Hauptansatzstaffel (Einwohnerveredelung) verfahren wird. Das vollziehen wir nach.

Denn in der Tat liegen grundsätzlich unterschiedliche Bewertungen zur im Frühjahr vorgelegten ifo-Studie zur Einwohnerveredelung vor. So sehr wir die im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommende Absicht der Landesregierung, das Instrument der „Einwohnerveredelung“ im jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz wissenschaftlich überprüfen zu lassen, weiterhin begrüßen und unterstützen, so ernüchtert waren wir vom methodischen und materiellen Gehalt der ifo-Studie. Wir sind überzeugt davon, dass sie das im Koalitionsvertrag zu Ausdruck kommende ehrliche Interesse an einer nachvollziehbaren und überzeugenden Begründung des Instruments jenseits finanzwissenschaftlicher Axiome und Vermutungen nicht im Ansatz befriedigen kann und der Auftrag des Koalitionsvertrags damit noch nicht erledigt ist. Unsere Gründe dafür, die sich auf ein breites wissenschaftliches Schrifttum abstützen können, haben wir in unserer Stellungnahme (Anlage zur Landtags-Vorlage 17/1975 vom 18. April 2019) ausführlich dargelegt. Die Studie geht einem echten wissenschaftlichen Diskurs an den entscheidenden Stellen schlicht aus dem Weg, woran keinem der beteiligten Akteure wirklich gelegen sein kann. Ohne einen fairen Diskurs unter Einschluss aller vertretenen wissenschaftlichen Auffassungen steht die interkommunale Verteilungsgerechtigkeit weiterhin massiv in Frage. Wir bekräftigen daher unsere Forderung, das Instrument der Einwohnerveredelung unter Einschluss aller vertretenen wissenschaftlichen Auffassungen überprüfen zu lassen.

Ferner bleibt unsere seit Jahren geäußerte Feststellung aufrecht zu erhalten, dass auch das in den Eckpunkten skizzierte GFG 2020 das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich verfehlen wird. Die Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (Goerl/Rauch/Thöne, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013 – im Folgenden: FiFo-Gutachten) mögen zwar in die Gemeindefinanzierungsgesetze seit dem GFG 2015 eingeflossen sein. Zu betonen bleibt aber, dass die FiFo-Ergebnisse weiterhin nur *teilweise*, nämlich hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindeschlüsselmasse, umgesetzt werden. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Diese Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Diese bleibt insbesondere dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf nach wie vor favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden. Eine Beseitigung der Schieflage bei der Steuerkraftermittlung schließlich ließe sich schon heute auf Basis der vorliegenden finanzwissenschaftlichen Expertisen umsetzen. Denn die notwendige und überfällige Korrektur in Form einer Einführung gestaffelter fiktiver Hebesätze lässt sich bereits jetzt mit dem finanzwissenschaftlichen Forschungsstand ohne weiteres in Einklang bringen.

b) Problem der Aktualität und Richtigkeit der im GFG zugrunde gelegten Einwohnerzahlen

Mit dem GFG 2019 wurde in § 27 Abs. 3 Satz 1 wieder zur Regelungen der Vorjahre zurückgekehrt und der 31. Dezember des jeweiligen Vorvorjahres (also 2017) zum Stichtag für die Einwohnerzahl bestimmt. Im GFG 2018 war angesichts massiver Probleme bei der Bevölkerungsstatistik, die möglicherweise auf den Flüchtlingszuzug ab dem Herbst 2015 zurückzuführen sind, der Stichtag 30.06.2016 gesetzt worden. Dem Vernehmen nach konnte IT.NRW als zuständige Landesbehörde die erforderlichen Korrekturen allerdings immer noch nicht abschließen; es existieren immer noch Abweichungen zwischen den örtlichen Einwohnermeldedaten und den IT.NRW vorliegenden Angaben Unabhängig von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 09.07.2019 (Az. VerfGH 37/14 – zum GFG 2014) sind Melde- und Statistikbehörden weiterhin aufgerufen, ggf. bestehende Abweichungen aufzuklären und zu korrigieren.

2. Zu den Eckpunkten eines GFG 2020

a) Zur Struktur des Steuerverbundes (2.1 der Eckpunkte)

Allgemeines (2.1.1); zum Verbundsatz 2020 (2.1.3)

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend. So hat die neuste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 360 Mitgliedskommunen zwar leichte Verbesserungen beim Indikator „struktureller Haushaltsausgleich“ ergeben; dennoch erreichen immer noch – trotz historisch guter konjunktureller Rahmenbedingungen und diverser staatlicher Finanzhilfen – mit 129 nur rund ein Drittel der Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und damit den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand. Insgesamt bleibt für Nordrhein-Westfalen festzuhalten, dass fast 40 Jahre struktureller Unterfinanzierung zu einem erheblichen finanziellen Aufholbedarf in vielen Kommunen geführt haben, der nur mithilfe langjähriger Überschüsse in Zukunft zu bewältigen wäre. Angesichts der jüngsten Steuerschätzung derartige Überschüsse allerdings nicht zu erwarten. Auch die Meldungen zu bundes- bzw. landesweiten Überschüssen im Rahmen der kommunalen Kassenstatistik dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade in Nordrhein-Westfalen noch viele Städte und Gemeinden mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben und von einem strukturellen Haushaltsausgleich noch weit entfernt sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren an und stagnierten für die NRW-Kommunen im Jahre 2018 mit gut 19,4 Mrd. Euro auf sehr hohem Niveau. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug drohen die entsprechenden Finanzierungslasten zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte zu werden.

Auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das bereits erwähnte sofi-Gutachten (dort S. 28). Danach konnten die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.

Darüber hinaus bereiten vielen Kommunen auch die künftigen Erträge der Gewerbesteuer erhebliche Sorgen, da es vielerorts konkrete Hinweise darauf gibt, dass mit signifikanten Ertragsrückgängen oder gar -einbrüchen zu rechnen ist – insbesondere mit Blick auf die Automobil(zulieferer)-Industrie.

Daher muss endlich auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf. NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – knapp 2,8 Mrd. Euro. In dieser Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Dass sich für das Land entsprechende haushaltspolitische Spielräume ergeben, zeigt die vom Landeskabinett am 10.07.2018 verabschiedete Mittelfristige Finanzplanung, die ab 2020 einen Haushaltsüberschuss von jährlich mindestens einer Milliarde Euro vorsieht. Diese Mittel müssen für die Generationenaufgabe der Rückführung der (Alt-)Schulden des Landes NRW und seiner Kommunen eingesetzt werden. Zu einer Lösung des Altschuldenproblems gehört dabei auch immer und in erster Linie die Verhinderung neuer Schulden. Dafür wäre die Wiedererhöhung des Verbundsatzes ein ganz wesentlicher Baustein.

Neben die sachliche Notwendigkeit tritt eine rechtliche. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat Anfang 2016 ein Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Herrn Prof. em. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange, vorgelegt, das sich differenziert mit der Frage eines verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung auseinandersetzt. Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass – unabhängig von der jeweiligen Landesverfassung – bereits nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein Anspruch der Kommunen gegen ihr jeweiliges Bundesland auf finanzielle Mindestausstattung besteht, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu gewähren ist (s. dazu Eckpunkte 2.1.1) und die es den Kommunen erlauben muss, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Trotz des guten Jahresergebnisses für die Kommunalhaushalte in 2017 zeigt eine langfristige Betrachtung, dass die Kommunen pflichtige und freiwillige Aufgaben nicht ohne Substanzverzehr finanzieren konnten. Dies hat zu einer Gesamtschuldenlast der NRW-Kommunen von über 61 Mrd. Euro Ende 2017 geführt. Insofern bleibt trotz der Rechtsprechung des VerfGH NRW (zuletzt Urteile vom 10.05.2016, Az. VerfGH 19/13 und 24/13) offen, ob die finanzielle Ausstattung der NRW-Kommunen den grundgesetzlichen Maßstäben aus Art. 28 Abs. 2 GG genügt.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Feststellungen begrüßen wir ausdrücklich, dass der Verbundsatz wegen des Wegfalls eines sog. „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes „echte“ 23 Prozent erreicht. Gleichwohl kann diese Verbesserung angesichts des Vorstehenden nur ein erster Schritt hin zu einer signifikanten Anhebung und mittelfristigen Rückkehr zu den Verbundsätzen von Anfang der 1980er-Jahre sein.

bb) Zu den Verbundgrundlagen 2020 (2.1.2)

Im Rahmen der bereits aufgegriffenen immensen Sozialkosten, die die Kommunen pflichtig zu schultern haben, sind neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern weiterhin besonders auch die Kosten für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft weiterhin hervorzuheben. Im Jahr 2019 hat das Land erstmals die vom Bund als sog. „Integrationspauschale“ zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe (432,8 Mio. Euro) an die Kommunen weitergeleitet, was wir ausdrücklich begrüßt haben, weil Integration letztlich „vor Ort“ – d. h. auf kommunaler Ebene – stattfindet. Hier entscheidet sich, ob die komplexe Aufgabe der Integration gelingen wird, die sich aus vielen unterschiedlichen Einzelelementen zusammensetzt und letztlich auch einer ideellen, aber auch materiellen „Integrationskultur“ vor Ort bedarf, deren Zustandekommen auf keinen Fall von der Kassenlage der Kommunen abhängen darf. Vor diesem Hintergrund entsteht aber notwendigerweise auch ein Großteil der mit einer Integrationspraxis verbundenen Kosten in den Kommunalhaushalten. Hinzu kommen beträchtliche zusätzliche Kosten durch die

im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise erforderlichen Personalneueinstellungen.

Nach der Verständigung von Bund und Ländern beim Treffen der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 06.06.2019 über die Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten von Ländern und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 soll die Integrationspauschale im Jahr 2020 nur noch 700 Mio. Euro und im Jahr 2021 sogar nur noch 500 Mio. Euro betragen. Die auf NRW entfallenden Mittel dürften sich in der Folge auf nur noch 152 Mio. Euro in 2020 und lediglich 108,5 Mio. Euro in 2021 reduzieren. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass unter diesen Umständen eine Fortsetzung der Integrationsarbeit auf dem bisherigen Niveau unmöglich wäre. Landesregierung und Landtag sind nun gefordert zu klären, ob Nachverhandlungen mit dem Bund in Betracht kommen, eine ergänzende Finanzierung aus dem Landeshaushalt möglich ist oder die Kommunen darauf verwiesen werden sollen, die gerade (erstmalig im Jahr 2019) halbwegs auskömmlich gegenfinanzierte Integrationsarbeit zurückzufahren. Wir halten es weiterhin für zwingend notwendig und angemessen, dass die Kommunen, die den Großteil der Integrationsaufgaben stellvertretend für den Gesamtstaat zu schultern haben, eine adäquate und nachhaltige Förderung durch Land und Bund erhalten. Vor allem das für die Kommunalfinanzierung zuständige Land muss die Kommunen in die Lage versetzen, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen. Dabei sind Entlastungsmittel bei den Kommunen auch am wirksamsten eingesetzt. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitieren schließlich auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den KdU.

b) Zum finanziellen Rahmen des Steuerverbundes 2020 (2.2)

Zu den Vorwegabzügen bzw. der Voraberrhöhung 2020 (2.2.2)

Die gegenüber der bisherigen Planung vorzeitige und nunmehr vollständige Streichung des Vorwegabzugs nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz, mit der eine spürbare Entlastung der Kommunen verbunden ist, erkennen wir ausdrücklich als Leistung der Landesregierung an. Wir begrüßen sehr, dass damit unserer in den letzten Jahren aufgestellten Forderungen entsprochen wird und den Kommunen dringend benötigte Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die in den Eckpunkten genannte Voraberrhöhung in Höhe von rund 216 Millionen Euro leitet folgerichtig für die Kommunen bestimmte und über den Länderanteil an der Umsatzsteuer fließende Mittel aus dem 5-Milliarden-Entlastungspaket des Bundes ab 2018 weiter.

c) Zur Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 (2.3)

aa) Zu der Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2020 (2.3.1)

Unabhängig von den finanzwissenschaftlich zu begutachtenden Fragestellungen und den Ergebnissen des sofia-Gutachtens muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung (Göerl/Rauch/Thöne, aaO, S. 115 und 149f.) vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Erforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüssel-massen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der ifo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlussstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddatenanpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkernheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden nach dem gesetzlich in § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW und § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW bestimmten Mechanismus über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle, ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde. Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter in der Gemeindegemeinschaft führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Was aber eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden.

bb) Zum Hauptansatz (2.3.1 A. a)

Die Einwohnerveredelung in Form der Hauptansatzstaffel sollte abgeschafft werden. Vor dem Hintergrund des interkommunalen Gleichbehandlungsgebotes sollten alle Einwohner aller Gemeinden mit einheitlichem Gewicht in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen.

Dass gegen die Hauptansatzstaffel erhebliche und wissenschaftlich vielfach begründete Bedenken bestehen, haben wir zuletzt noch einmal in unserer Stellungnahme (Anlage zur Landtags-Vorlage 17/1975 vom 18. April 2019) skizziert, auf die wir grundsätzlich verweisen. Bekräftigt sei hier noch einmal, dass die These, in einwohnerreicheren Städten und Gemeinden seien für die Erbringung öffentlicher Leistungen Pro-Kopf per se mehr Finanzmittel notwendig, um die *notwendigen* Ausgaben tätigen zu können, ist wissenschaftlich eindeutig nicht abgesichert, sondern vielmehr grundlegend in Frage zu stellen. Besonders fragwürdig ist der – lediglich als „Hilfskonstruktion“ etablierte – Verweis auf das tatsächliche Ausgabeverhalten und der dadurch praktizierte Rückschluss von Ausgabewille auf den Bedarf, wie es der im GFG seit Jahren praktizierte Methode letztlich zugrunde liegt. Ein solcher Ansatz bietet nicht nur keinen Anreiz für wirtschaftlich sinnvolles Verhalten, sondern im Gegenteil Anreize zur Erhöhung der Ausgaben. Dabei liegt es nahe zu vermuten, dass durch einen höheren Agglomerationsgrad (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und Skaleneffekte bzw. die Fixkostendegression die Bereitstellung öffentlicher Leistungen im städtischen Bereich kostengünstiger ist als in eher ländlich geprägten Regionen, in denen weitere Wege zurückgelegt werden müssen und mehr Standorte erforderlich sind, um die gleiche Anzahl von Einwohnern gleichwertig zu versorgen. Die Aufgaben der Kommunen nach nordrhein-westfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) entsprechen jedenfalls in vollem Umfang denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschalierten Abgeltung kann daher auch nicht auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben gestützt werden.

Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, haben diese nichts mit der Gemeindegröße (Einwohneranzahl) an sich zu tun, sondern mit einer näher zu bestimmenden Sondersituation. Sie wären ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch entsprechende Nebenansätze zu berücksichtigen.

Wir verleihen daher auch an dieser Stelle unserer Forderung Nachdruck, das System der Einwohnerveredelung einer grundlegenden und umfassenden wissenschaftlichen Überprüfung, die auch alternative Grundverteilungsmechanismen einbezieht, zu unterwerfen, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht.

cc) Zur Ermittlung der normierten Einnahmekraft (2.3.1 B.)

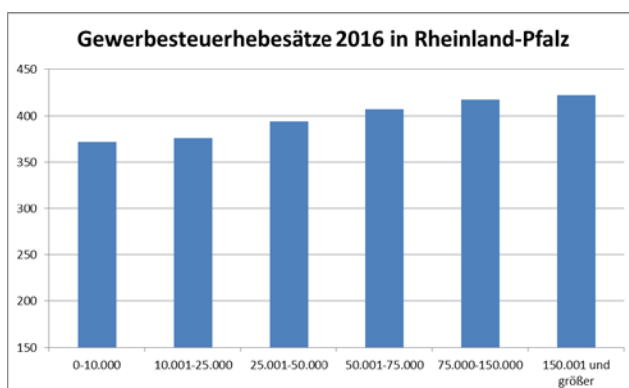
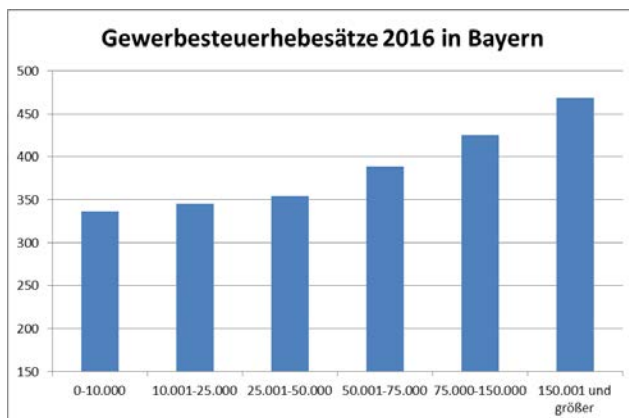
Die gemeindliche Einnahmekraft muss künftig unter Nutzung fiktiver Hebesätze ermittelt werden, die nach Gemeindegrößenklassen gestaffelt sind. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe und der Einwohnerzahl gibt. Dem tritt auch das sofia-Gutachten in keiner Weise entgegen. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebesätze. Auch nach entsprechenden Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW – ist es eindeutig Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich, die Steuerkraft zwar einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch möglichst realitätsnah zu erfassen.

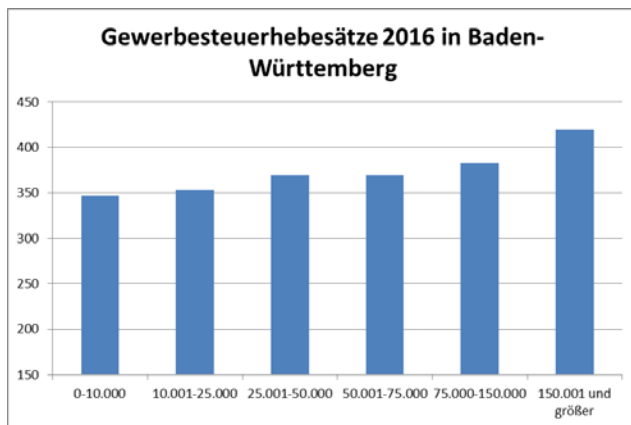
Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachten Argumente,

- die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei aufgaben- und strukturbedingt per se günstiger,
- sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten deutlich geringere Hebesätze leisten und würden also freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können),
- eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden,

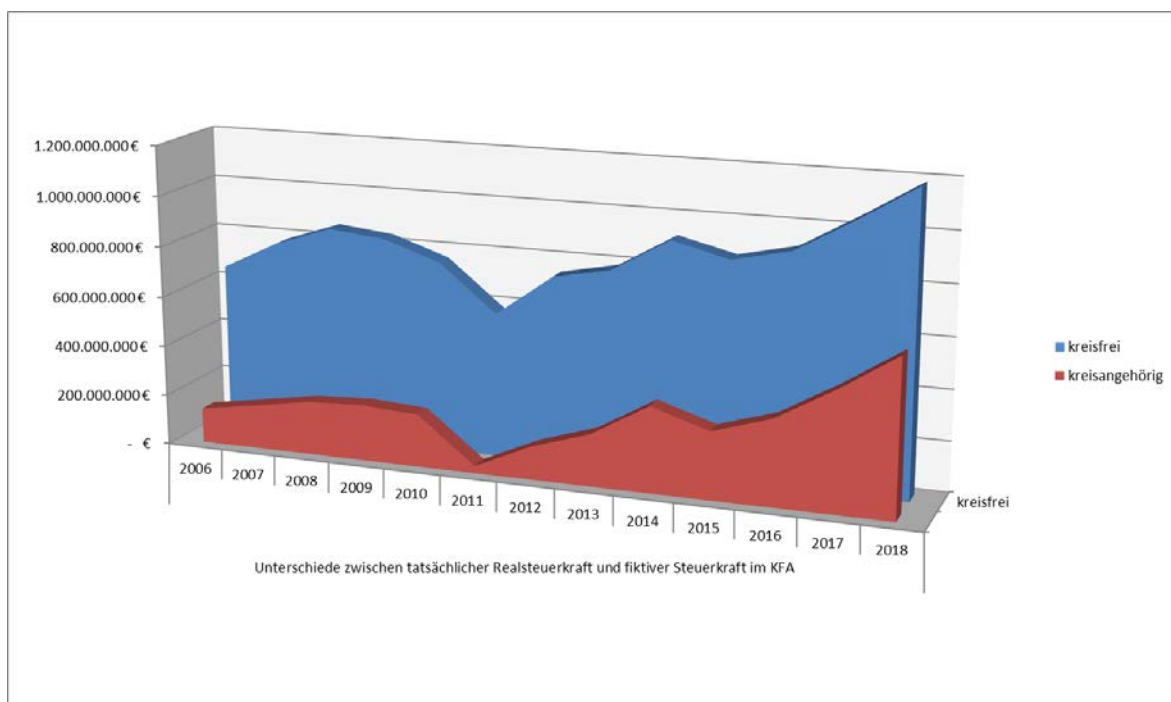
ist falsch. Dies belegt schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt. Tatsächlich müssen gerade Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens, mit Aussicht auf Erfolg bestehen und großen- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können.

Dass mit der Größe einer Gemeinde auch die Hebesätze steigen, ist also nicht überraschend, sondern geradezu zwingend. Dass dies auch tatsächlich so ist, ist seit langem nachgewiesen. Die Daten sind in den meisten deutschen Flächenländern eindeutig, wie die Beispiele aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz, in denen die Staffelnklassen ähnlich wie in NRW strukturiert sind, belegen:





Für den Referenzzeitraum des GFG 2018 (01.07.2016 bis 30.06.2017) lagen die tatsächlichen Realsteuereinnahmen der Kommunen bei einem Gesamtbetrag von 15,764 Milliarden Euro. Als Finanzkraft angerechnet wurden tatsächlich 13,957 Milliarden Euro. Dieser Umstand wäre für sich genommen noch unkritisch, wenn die Unterzeichnung des tatsächlichen Aufkommens sich gleichmäßig auf die Gebietskörperschaften verteilen würde. Dies ist allerdings nicht der Fall. Tatsächlich liegt der nicht berücksichtigte Teil der realen Steuereinnahmen bei den kreisfreien Städten um rund 560 Millionen Euro höher als beim kreisangehörigen Raum! Dies ist auch keineswegs ein Sondereffekt des Jahres 2018, sondern wiederholt sich von Jahr zu Jahr, wie die nachfolgende Grafik belegt (die farbigen Flächen stellen jeweils die Differenz zwischen fiktiver und tatsächlicher Steuerkraft dar):



Die Tatsache, dass mit der Größe der Gemeinde auch die Hebesätze steigen, heißt auch: Diese Gemeinden nehmen mehr Steuern ein. Diese Mehreinnahmen werden aktuell aber ignoriert, soweit die Hebesätze über dem fiktiven Einheitshebesatz liegen!

Die Notwendigkeit gestaffelter fiktiver Hebesätze ergibt sich nicht zuletzt auch aufgrund einer Gesamtbetrachtung des heutigen Systems der Bedarfs- und Steuerkraftermittlung. Aktuell werden kleinere Städte und Gemeinden nicht nur durch die Hauptansatzstaffel, sondern zusätzlich auch noch durch einheitliche fiktive Hebesätze benachteiligt. Stattdessen könnte sofort und in Einklang mit den vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten auf der Steuerkraftseite ein Gegengewicht zum Hauptansatz geschaffen werden. Der Hauptansatz stellt nach wie vor mit steigender Einwohnerzahl einen steigenden „Bedarf“ fest. Spiegelbildlich hieße das für die Ermittlung der Finanzkraft, dass mit steigendem Hebesatz auch eine steigende Finanzkraft festgestellt werden muss. Das ist nicht mehr als gerecht!

Mit einer solchen Staffelung der Hebesätze gehen auch keine Nachteile einher: Richtig ist, dass im kommunalen Finanzausgleich fiktive Hebesätze zur Anwendung kommen müssen, damit einzelne Gemeinden ihre Finanzkraft nicht durch Änderung ihrer Hebesätze „steuern“ können. Dies ist aber auch bei einer Ermittlung anhand nach Größenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze nicht der Fall – denn an ihrer Größe kann die Gemeinde nichts ändern.

Mit einer solchen Staffelung der Hebesätze gehen sogar Vorteile einher: Im Landtag ist wiederholt über die (angeblich) steuertreibende Wirkung des fiktiven Hebesatzes im GFG diskutiert worden. Dieser müsse, so die Argumentation, gesenkt werden, um eine vermeintliche Steuererhöhungsspirale in NRW zu stoppen. Auch wenn wir die Argumente an dieser Stelle ausdrücklich nicht teilen: Eine Ermittlung der Finanzkraft anhand nach Größenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze führt dazu, dass sich eine Gemeinde nur noch an dem für ihre Größenklasse maßgeblichen fiktiven Hebesatz orientieren müsste. Wenn Gemeinden sich überhaupt an dem momentanen Hebesatz orientieren – dann nach oben. Dieser Schritt nach oben wäre bei gestaffelten Hebesätzen deutlich „kürzer“ als bei Beibehaltung des momentanen Durchschnittshebesatzes aller Gemeinden.

Einer Umsetzung dieses Instruments, das zum Austarieren beider Seiten des Ausgleichssystems geradezu zwingend erscheinen muss, steht nach dem Vorstehenden also nichts entgegen. Wir fordern Landesregierung und Landtag daher auf, bereits im Rahmen der Vorbereitung eines GFG 2020 in konkrete Gespräche zur Einführung gestaffelter fiktiver Hebesätze einzusteigen und diese erstmalig im GFG 2020 vorzusehen. Über die genaue Ausgestaltung des Instruments – etwa die Anzahl und Einteilung der Größenklassen – kann und sollte im Rahmen dieser Gespräche diskutiert werden.

Zu den fiktiven Hebesätzen

Im GFG 2019 wurde hier erstmalig ein differenzierter Abschlag vorgenommen– für die Grundsteuer A und B in Höhe von 10%, für die Gewerbesteuer in Höhe von 6%. Da auch hier die Ergebnisse des GFG 2019 für die Eckpunkte eines GFG 2020 übernommen wurden, setzt sich diese Mechanik fort, die seitens der Landesregierung mit einer Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze begründet wird.

Wir halten derartige – im Übrigen sehr eng begrenzte – Anreizregelungen für fruchtlos und daher verfehlt, weil solche Maßnahmen aus kommunaler Sicht kaum zu einer Entspannung werden beitragen können. Schon mit Blick auf eigene Standortnachteile ist generell jede Kommune nach Kräften bemüht, ihre Hebesätze auf einem möglichst geringen Niveau zu halten. Die aktuellen Hebesätze der NRW-Kommunen sind daher nicht als Resultat einer finanziellen Anreizwirkung der fiktiven Hebesätze des GFG, sondern als unausweichliches Symptom der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Familie zu deuten. Ein nachhaltiger Abbau der realsteuerlichen Belastung für die Kommunen und ihre Einwohner wie auch für das Land insgesamt kann nur gelingen, wenn sich die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden dauerhaft normalisiert. Die aktuell mancherorts zu beobachtende starke Anspannung der Hebesätze ist eine erzwungene Folge kommunaler Finanznot und wird im selben Maße verschwinden, in dem sich die finanzielle Situation der betroffenen Kommunen und der Kommunen in NRW insgesamt verbessert.

Würde es die Landesregierung dagegen ernst mit einer stärkeren Anreizwirkung fiktiver Hebesätze nehmen, müsste sie umgehend die Einführung von nach Gemeindegröße gestaffelten fiktiven Hebesätzen vornehmen (dazu bereits unter 1. und soeben unter 2. c) cc)). Dies würde nicht nur die Verteilungsgerechtigkeit innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs drastisch erhöhen, sondern zugleich auch – soweit derartige Anreizwirkungen überhaupt zur Steuerung taugen können – eine tatsächlich wirkungsvolle und sachgerechte Form einer Anreizwirkung schaffen.

dd) Zu den Sonderbedarfszuweisungen (2.3.2)

Die Ausführungen zur Ausstattung der Sonderbedarfszuweisungen können wir grundsätzlich nachvollziehen.

Hinsichtlich der aktuellen Überprüfung einer eventuellen Änderung der Verteilungsmethodik für die Abwassergebührenhilfe bitten wir um eine rechtzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in den Evaluierungsprozess.

ee) Zu den pauschalierten Zweckzuweisungen und zur neuen Aufwands-/Unterhaltungspauschale (2.3 und 2.3.3)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die pauschalierten Zweckzuweisungen weiterhin bis zum 31.12.2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden und damit verbesserte Rahmenbedingungen zur Verwendung der Investitionsmittel geschaffen und gleichzeitig die pauschalen Zweckzuweisungen erhalten werden sollen. Dies entspricht einer Forderung aus der kommunalen Familie und folgt dem Programm des Koalitionsvertrages, die kommunale Selbstverwaltung zu achten und wo möglich zu stärken. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist es jeder Kommune eigenständig möglich, die Pauschalen flexibel und genau dort einzusetzen, wo die Mittel jeweils gebraucht werden. Das Bedürfnis dazu kann von Kommune zu Kommune und von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich sein. Die nicht naturgegebene und bislang starre Gewichtung der Pauschalen öffnet sich so der Einzigartigkeit der lokalen Verhältnisse.

Mit Blick auf eine mögliche Verlängerung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dürfen wir bereits jetzt dafür werben, den Kommunen insoweit auch künftig das notwendige Vertrauen für die sachangemessene und ausgewogene Lösung ihrer Belange vor Ort zu schenken und die kommunale Selbstverwaltung damit sowohl ernst zu nehmen als auch effektiv zu stärken. Einigen Kommunen, die im Bereich ihrer (wenigen) Schulen bereits viel tun konnten, werden so dringend notwendige Spielräume für Investitionen an anderer Stelle eröffnet. Und viele weitere Kommunen, deren Mittelbedarf im Schulbereich auch durch zusätzliche Förderprogramme von Bund und Land nicht auskömmlich gedeckt werden kann, wären auch weiterhin nicht daran gehindert, über die Schul-/Bildungspauschale hinaus auf weitere Mittel zuzugreifen, d. h. die Ausstattung ihrer Schulen über das aktuell mögliche Maß hinaus zu verbessern.

Wir begrüßen wie schon im Vorjahr ausdrücklich die Dynamisierung der Schulpauschale/Bildungspauschale und der Sportpauschale entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr.

Die Beibehaltung und Erhöhung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale auch im GFG 2020 ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Die Ausführungen in den vorgelegten Eckpunkten, dass ein Investitions- und Sanierungsstau besteht, der abgebaut werden muss, sind richtig. Der Verzicht auf eine Zweckbindung zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten ist ein gutes Zeichen, dass die Landesregierung die kommunale Handlungsfreiheit und die Eigenverantwortung der Gemeinden achtet. Auch die hälftige Verteilung nach den Maßstäben Einwohner und Fläche ist beispielgebend. Das Instrument sollte weiter ausgebaut werden.

Der Landkreistag weist darauf hin, dass auch die Kreise einen beträchtlichen Sanierungs-/Modernisierungsbedarf bei den von ihnen im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für alle überörtlichen Aufgaben und ihrer Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion unterhaltenen Einrichtungen und Infrastrukturen haben.

Bereits die Ausführungen in den letztjährigen Eckpunkten zur Aufwands-/Unterhaltungspauschale hatten uns ganz allgemein in unserer Forderung bestärkt, die vorhandenen Pauschalen weiter zu flexibilisieren und beispielsweise sonstige (konsumtive) Unterhaltungsaufwendungen oder schulische Außenanlagen in die Förderzwecke einzubeziehen. In unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten für das GFG 2019 hatten wir dazu schon ausführlicher vorgetragen.

Wir hoffen sehr, dass die in den Eckpunkten angekündigte Anpassung des „Schulpauschalenerlasses“ – zunächst durch die begriffliche Ersetzung von „Schulgebäude“ durch „Schule“ und in der Folge eine entsprechende Erweiterung bzw. weitere Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der Schul-/Bildungspauschale im Schulbereich (Produktbereich 03) – unserer Intention Rechnung tragen wird. Das Anliegen der Landesregierung werden wir in künftigen Gesprächen zur Anpassung des Erlasses gern konstruktiv unterstützen.

Dessen ungeachtet gestatten wir uns den Hinweis, dass eine Flexibilisierung der Verwendungszwecke der Schul-/Bildungspauschale zwar sinnvoll ist, aber keineswegs die von uns eingeforderte Diskussion über dauerhaft tragfähige Finanzierungsstrukturen insbesondere für die Digitalisierung der Schulen entbehrlich macht.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Finanzausgleich 2016 - 2020

Stand: AKR vom 29.07.2019

Stadt / Gemeinde	2016 EUR	2017 EUR	2018 Eur	2019 EUR	2020 EUR HochR(DoHh)	2020 EUR AKR vom 29.07.2019	Unterschied 19/20 (AKR)		Unterschied 20/20 EUR HochR (DoHh)/AKR
							EUR	%	
Schlüsselzuweisungen									
Neuss	0	0	0	7.399.796	9.380.907	0	-7.399.796		-9.380.907
Grevenbroich	0	7.273.196	8.663.830	7.547.432	9.568.069	0	-7.547.432		-9.568.069
Dormagen	13.034.199	6.391.172	5.576.070	8.530.838	10.814.758	4.779.269	-3.751.569	-43,98	-6.035.489
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0		0
Kaarst	0	0	0	0	0	0	0		0
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	0		0
Jüchen	1.137.579	0	3.954.523	5.006.852	6.347.312	3.327.182	-1.679.670	-33,55	-3.020.130
Rommerskirchen	0	290.288	579.425	167.838	212.772	259.845	92.007	54,82	47.073
a) Summe Schlüsselzuweisungen	14.171.778	13.954.656	18.773.848	28.652.756	36.323.819	8.366.296	-20.286.460	-70,80	-27.957.523
Steuerkraft									
Neuss	261.978.691	251.522.881	369.220.858	269.789.913	278.315.958	290.225.950	20.436.037	7,57	11.909.992
Grevenbroich	109.797.153	78.053.489	84.361.582	91.755.964	94.655.684	114.586.188	22.830.224	24,88	19.930.504
Dormagen	61.469.515	71.861.442	79.168.228	81.539.691	84.116.552	90.134.742	8.595.051	10,54	6.018.190
Meerbusch	81.125.677	74.905.259	76.254.357	81.598.937	84.177.670	91.154.791	9.555.854	11,71	6.977.121
Kaarst	47.230.182	51.765.534	66.415.875	64.984.585	67.038.262	66.208.377	1.223.792	1,88	-829.885
Korschenbroich	37.699.463	37.860.827	40.712.217	41.973.196	43.299.655	44.099.323	2.126.127	5,07	799.668
Jüchen	22.588.270	25.198.577	22.171.514	23.220.933	23.954.773	26.553.761	3.332.828	14,35	2.598.988
Rommerskirchen	12.192.678	11.944.013	12.783.380	14.146.924	14.594.003	14.616.527	469.603	3,32	22.524
b) Summe Steuerkraft	634.081.629	603.112.023	751.088.011	669.010.143	690.152.558	737.579.659	68.569.516	10,25	47.427.101
c) Umlagegrundlagen KU (Summe a+ b)	648.253.407	617.066.679	769.861.859	697.662.899	726.476.377	745.945.955	48.283.056	6,92	19.469.578
d) Schlüsselzuweisungen Kreis	17.202.078	39.039.403	6.077.057	49.500.186	49.500.186	45.640.643	-3.859.543	-7,80	-3.859.543
Abrechnung ELAG (Vorvorjahr)	-1.714.282	-3.194.814	-4.588.345	-5.370.422	-4.764.394	-4.764.255	606.167	-11,29	139
e) Umlagegrundlagen LU (Summe c+ d) + ELA	663.741.203	652.911.267	771.350.571	741.792.663	773.615.569	786.822.343	45.029.680	6,07	13.206.774

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.08.2019

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3390/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	23.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2018 Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 95 GO NRW ist der vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag vorzulegen und anschließend vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

In der Sitzung des Kreistages am 25.09.2019 wird der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 eingebracht.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wird dem Finanzausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses vorab zur Kenntnis.

Anlagen:

Jahresabschluss 2018 Rhein-Kreis Neuss

Entwurf der
Bilanz zum 31.12.2018

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018

AKTIVA	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.041.886,91 €		1.310.132,19 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	837.218,82 €		837.218,82 €
1.2.1.2 Ackerland	1.987.938,42 €		1.937.603,37 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.749.974,49 €		1.747.678,89 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	654.279,60 €		654.279,60 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00 €		0,00 €
1.2.2.2 Schulen	106.465.901,67 €		103.811.662,43 €
1.2.2.3 Wohnbauten	454.670,78 €		460.215,01 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	54.027.361,30 €		54.789.606,07 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.731.613,21 €		17.722.793,28 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	10.651.938,04 €		10.582.156,49 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	65.389.499,34 €		69.954.481,17 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			0,00 €
1.2.3.7 Abfallentsorgungsanlagen	11.782.369,11 €		12.278.121,45 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	537.796,80 €		561.624,40 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.797.432,14 €		3.794.701,49 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.886.361,14 €		5.947.334,03 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.258.875,20 €		3.439.262,50 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.912.383,78 €		7.297.328,15 €
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.233.001,87 €		46.233.001,87 €
1.3.2 Beteiligungen	2.890.847,27 €		2.890.847,27 €
1.3.3 Sondervermögen	53.124.607,46 €		52.318.434,18 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	25.515.642,42 €		22.452.676,35 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	262.537,31 €		253.427,55 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen			
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.594.511,81 €		1.708.114,44 €
Summe Anlagevermögen		425.788.648,89 €	
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.230.517,10 €		349.406,59 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	5.482.553,11 €		8.139.969,90 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €		0,00 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €		0,00 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	14.452.391,06 €		6.689.496,13 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.230.919,28 €		22.926.283,95 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	944.009,56 €		1.270.023,59 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	9.012,50 €		11.547,70 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	17.276,51 €		2.775,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.060.683,31 €		1.117.781,35 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	12.321.339,49 €		6.498.615,48 €
Summe Umlaufvermögen		51.748.701,92 €	
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	77.933.885,39 €		77.910.735,76 €
Summe der Aktiva	555.471.236,20 €		547.899.336,45 €

Aufgestellt:
Neuss/Grevenbroich, 21.08.2019

Ingolf Gaul
Kreiskämmerer

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018

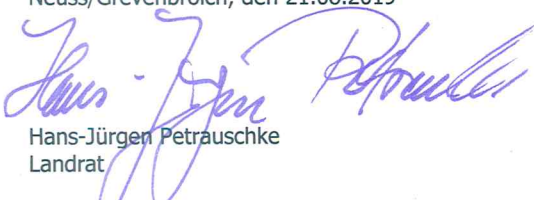
PASSIVA	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	73.172.941,03 €		72.371.658,38 €
1.2 Sonderrücklagen	1.917.344,55 €		1.917.344,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	22.105.211,47 €		21.554.777,01 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.982.223,53 €		550.434,46 €
Summe Eigenkapital		102.177.720,58 €	
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	62.360.229,52 €		59.926.711,10 €
2.2 für Beiträge	273.195,45 €		273.351,85 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	4.349.972,28 €		4.703.195,10 €
2.4 Sonstige Sonderposten	4.019.349,22 €		4.360.102,81 €
Summe Sonderposten		71.002.746,47 €	
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	208.882.674,00 €		199.110.584,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	65.297.177,16 €		65.141.404,91 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.366.268,67 €		1.460.000,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	28.820.849,87 €		27.730.949,20 €
Summe Rückstellungen		304.366.969,70 €	
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00 €		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	87.394,64 €		109.968,74 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	49.511.683,46 €		52.363.128,76 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	824.971,23 €		0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.622.336,91 €		7.647.055,24 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.565.655,35 €		2.719.927,33 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.434.493,79 €		9.497.935,13 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.935.278,54 €		6.855.951,18 €
Summe Verbindlichkeiten		68.981.813,92 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.941.985,53 €		9.604.856,70 €

Summe der Passiva

555.471.236,20 €

547.899.336,45 €

Bestätigt:
Neuss/Grevenbroich, den 21.08.2019


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Jahresabschluss 2018

Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	fortgeschriebener Ansatz 2018 *)	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.178.265,28	8.700.000	8.759.826,91	-59.826,91
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	311.276.131,10	328.853.168	313.537.371,14	15.315.797,30
3	sonstige Transfererträge	3.499.689,20	4.841.776	3.676.331,09	1.165.444,91
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48.097.522,35	46.755.883	47.553.315,26	-797.432,26
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	5.283.378,96	5.079.700	6.970.888,41	-1.891.188,41
6	Kostenerstattungen und -umlagen	101.736.979,37	102.118.391	100.383.615,88	1.734.775,13
7	sonstige ordentliche Erträge	8.973.567,59	6.252.728	10.306.203,21	-4.053.475,21
8	aktivierte Eigenleistungen	191.998,00	185.000	156.463,17	28.536,83
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Ordentliche Erträge	488.237.531,85	502.786.646	491.344.015,07	11.442.631,38
11	Personalaufwendungen	59.926.021,95	64.416.278	58.998.294,10	5.417.983,90
12	Versorgungsaufwendungen	8.249.096,02	8.778.448	15.104.875,96	-6.326.427,96
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.614.709,97	69.494.578	58.259.456,11	11.235.121,89
14	bilanzielle Abschreibungen	16.095.373,50	14.025.545	14.087.775,87	-62.230,87
15	Transferaufwendungen	231.855.290,49	249.861.851	236.853.919,57	13.007.931,43
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	111.973.669,82	99.794.379	102.740.057,67	-2.945.678,67
17	ordentliche Aufwendungen	486.714.161,75	506.371.079	486.044.379,28	20.326.699,72
18	Ordentliches Ergebnis	1.523.370,10	-3.584.433	5.299.635,79	-8.884.068,34
19	Finanzerträge	1.696.132,38	1.614.096	1.523.056,88	91.039,12
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.669.068,02	1.964.285	1.840.469,14	123.815,86
21	Finanzergebnis	-972.935,64	-350.189	-317.412,26	-32.776,74
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	550.434	-3.934.622	4.982.223,53	-8.916.845,08
23	außerordentliche Erträge	0,00		0,00	0,00
24	außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00	0,00
25	außerordentliches Ergebnis				0,00
26	JAHRESERGEBNIS	550.434,46	-3.934.622	4.982.223,53	-8.916.845,08

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	2.628.344,30		8.968,72	
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	39.193,08		3.237.465,19	
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00			
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00		-2.445.151,26	
31	Verrechnungssaldo	2.667.537,38		801.282,65	
32	Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis (Jahresergebnis plus Verrechnungssaldo)	3.217.971,84		5.783.506,18	

*) Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres:

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltswirtschaft können die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen verschiedenen Anpassungen bzw. Fortschreibungen unterliegen:

- Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW
- Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Derartige Anpassungen der Haushaltspositionen werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen zum "fortgeschriebenen Planansatz". Durch sie werden die ursprünglich beschlossenen und im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen u.U. verändert.

(vgl. 7. Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement)

Jahresabschluss 2018

Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	fortgeschriebener Ansatz 2018 *)	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.178.265,28	8.700.000,00	8.759.826,91	59.826,91
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	309.859.092,79	342.879.307,00	307.474.874,58	-35.404.432,42
3	sonstige Transfereinzahlungen	4.147.502,84	4.841.776,00	4.679.146,25	-162.629,75
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.804.127,32	46.405.726,00	49.797.411,25	3.391.685,25
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.787.967,61	5.079.700,00	5.921.247,20	841.547,20
6	Kostenerstattungen und -umlagen	99.110.925,41	82.024.996,00	98.594.276,65	16.569.280,65
7	sonstige Einzahlungen	11.563.522,29	5.025.425,00	8.743.416,39	3.717.991,39
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.746.681,00	1.614.096,00	1.605.862,43	-8.233,57
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	485.198.084,54	496.571.026,00	485.576.061,66	-10.994.964,34
10	Personalauszahlungen	59.430.374,17	54.994.492,00	54.950.914,33	-43.577,67
11	Versorgungsauszahlungen	1.411.884,69	8.500.000,00	8.469.088,65	-30.911,35
12	Sach- und Dienstleistungen	55.613.875,86	69.494.578,00	57.266.159,65	-12.228.418,35
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.927.586,70	1.964.285,00	1.887.727,76	-76.557,24
14	Transferauszahlungen	226.768.655,90	249.861.851,00	236.782.282,99	-13.079.568,01
15	sonstige Auszahlungen	106.454.166,51	99.201.361,00	104.494.514,85	5.293.153,85
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.606.543,83	484.016.567,00	463.850.688,23	-20.165.878,77
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.591.540,71	12.554.459,00	21.725.373,43	9.170.914,43
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.581.509,77	9.446.085,00	6.190.748,18	-3.255.336,82
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	695.041,87	322.800,00	106.109,06	-216.690,94
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	391.015,54	238.562,00	226.554,65	-12.007,35
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	31.985,81	20.000,00	3.249,95	-16.750,05
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	2.000,00	4.244,44	2.244,44
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.699.552,99	10.029.447,00	6.530.906,28	-3.498.540,72
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	14.031.461,65	15.716.444,00	6.407.293,59	-9.309.150,41
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.160.083,87	17.909.547,00	4.286.152,80	-13.623.394,20
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.689.493,03	10.106.281,00	3.404.881,52	-6.701.399,48
27	Erwerb von Finanzanlagen	40.452.682,97	4.184.000,00	2.467.202,50	-1.716.797,50
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.737.801,86	2.229.000,00	1.386.960,19	-842.039,81
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	63.071.523,38	50.145.272,00	17.952.490,60	-32.192.781,40
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-59.371.970,39	-40.115.825,00	-11.421.584,32	28.694.240,68
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-25.780.429,68	-27.561.366,00	10.303.789,11	37.865.155,11
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	17.746.736,00	5.902.027,00	1.131.258,77	-4.770.768,23
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	793.971,23	793.971,23
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.118.024,24	5.828.085,00	5.743.180,26	-84.904,74
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.628.711,76	73.942,00	-3.817.950,26	-3.891.892,26
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-13.151.717,92	-27.487.424,00	6.485.838,85	33.973.262,85
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	19.253.691,89	0,00	6.498.615,48	5.692.028,49
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	396.641,51		-663.114,84	
41	Liquide Mittel	6.498.615,48	-27.487.424,00	12.321.339,49	39.808.763,49

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3391/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	23.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über-/und außerplanmäßige Auszahlungen 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahr 2019 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die im ersten Verzeichnis 2019 dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

I. Verzeichnis _ÜPL-APL Haushaltsjahr 2019

I. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2019 gem. § 83 GO NRW

a) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

- keine -

b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr. 1

014	Rechnungsprüfung					
Produkt	010.111.030					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
010.111.030	5431 4000 7431 4000	Aufwand nicht aktiv. Vermö- gensgegenstände bis 800 €	8.888,94	6.000,--	6.000,--	0,--

Begründung:

Im Rahmen der Übernahme der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabestelle der Stadt Grevenbroich sind insgesamt vier Arbeitsplätze einzurichten.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei SK 4482 0000 – Erstattungen von Gemeinden

Lfd. Nr. 2

40	Amt für Schulen und Kultur					
Produkt	030.221.010					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
030.221.010	5422 0000 7422 0000	Miete	0,--	74.084,64	74.084,64	0,--
	5241 3000 7241 3000	Bauunterhaltung	239.750,--	22.042,49	22.042,49	0,--

Begründung:

Der Bedarf an Schulplätzen an der Mosaikschule ist – insbesondere auch durch die Zuweisung der Bezirksregierung Düsseldorf – gestiegen. Für eine ordnungsgemäße Beschulung ist die Anmietung von neun Containereinheiten zur Schaffung von zwei zusätzlichen Klassenräumen mit Differenzierungsmöglichkeit für 20-25 Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwand bei PSP 1.100.030.231.013, SK 5241 3000 – Bauunterhaltung.

Lfd. Nr. 3

65	Amt für Gebäudewirtschaft					
Produkt	7.11112003.710.100					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
7.11112003.710.100	7851 0000	Hochbaumaßnahmen	0,-	21.000,-	21.000,--	0,--

Begründung:

Anstelle der bisherigen „Raucherzimmer“ sollen im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung außerhalb der Gebäude zwei Raucher-Pavillons errichtet werden.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei PSP 1.100.030.231.012, SK 4482 0000 – Erstattungen von Gemeinden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.08.2019

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3442/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	23.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Resolution der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2019 zum Thema
"gerechter Gewerbesteuersatz"**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 28.08.2019 hat der Kreisausschuss die Resolution der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2019 zum Thema „gerechter Gewerbesteuersatz“ in die Sitzung des Finanzausschusses am 23.09.2019 vertagt.

Anlagen:

SPD Resolution Gewerbesteuer vom 23.08.2019
Zonser Erklärung vom 25.07.2019

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

23. August 2019

Kreisausschuss am 28. August 2019

Resolution für einen gerechten Gewerbesteuersatz

Der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss unterstützt die "Zonser Erklärung", die mehr Gerechtigkeit bei der Erhebung des Gewerbesteuersatzes fordert. Steuern sollen dort gezahlt werden, wo die Gewinne erwirtschaftet werden.

Begründung:

Unternehmen vor Ort schaffen nicht nur Arbeitsplätze und steigern die Kaufkraft. Sie führen auch zu Belastungen in der Region, insbesondere was die Infrastruktur angeht. Über die von den Kommunen erhobenen Gewerbesteuern werden sie an den Kosten beteiligt.

Besorgniserregend ist die Entwicklung, dass neben Monheim nun auch Leverkusen mit "Dumping"-Steuersätzen Unternehmen zur An- oder Umsiedlung animieren will. Diese ziehen jedoch nicht mit ihrem gesamten (produzierenden) Betrieb um, sondern verlegen oft nur schlicht den Firmensitz (Stichwort: Briefkastenfirma).

Eine solche Politik führt, wie die von Bürgermeister Erik Lierenfeld initiierte "Zonser Erklärung" treffend formuliert, "dazu, dass der Beitrag der Wirtschaft zur Gesamtfinanzierung unserer kommunalen Systeme insgesamt dauerhaft sinkt. Das widerspricht unserem gemeinsamen Interesse als kommunale Familie."

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Gerade in Zeiten, die erhebliche Investitionen in die Erneuerung und in den Ausbau der Infrastruktur (Schulen, Straßen oder Wohnraum) fordern, ist eine solche Steuerpolitik kontraproduktiv. Deshalb ist die zentrale Forderung der "Zonser Erklärung", die bereits zahlreiche Kommunen unterstützen, auf eine "Neugestaltung der steuer- und kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Gewerbesteuersatzes" hinzuwirken, absolut richtig und notwendig.

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Hans-Jürgen Petrauschke, hat das Steuerdumping von Monheim und Leverkusen ebenfalls öffentlich kritisiert. Es ist daher folgerichtig, wenn der Kreisausschuss dies durch eine Resolution unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel, Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

Zonser Erklärung

Die Unterzeichner setzen sich dafür ein, dass es in Zukunft mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Gewerbesteuer in Deutschland gibt. Unser Ziel ist es, dass die Steuern dort gezahlt werden müssen, wo die Gewinne auch tatsächlich erwirtschaftet werden. Denn neben den positiven Auswirkungen am Standort, wie beispielsweise die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Kaufkraft, wirken sich die Belastungen durch den (produzierenden) Betrieb, wie etwa der Verkehr oder die Lärmimmissionen, auf die Bevölkerung sowie Infrastruktur aus.

Es kommt immer wieder vor, dass sich einzelne Städte durch Dumpingsteuersätze kurzfristig Vorteile durch Steuermehreinnahmen verschaffen. Letztlich führen aber weitere Senkungen in diesem Bereich nur dazu, dass der Beitrag der Wirtschaft zur Gesamtfinanzierung unserer kommunalen Systeme insgesamt dauerhaft sinkt. Das widerspricht unserem gemeinsamen Interesse als kommunale Familie.

Dass es bald überall in Deutschland zur gängigen Praxis von Großkonzernen werden könnte, durch konzerninterne Verlagerungen steuerlicher Erträge oder die Einrichtung von „Briefkastenfirmen“ Steuern zu sparen, ist empörend. Denn die Mehreinnahmen einzelner Kommunen entstehen dann im Schwerpunkt ja gerade nicht durch reale Verlagerungen oder Neuansiedlungen von (produzierenden) Betrieben, sondern insbesondere durch die Einrichtung sogenannter Briefkastenfirmen. Dort wo die tatsächliche gewerbliche Produktion stattfindet, bleiben die Belastungen für Umwelt und Infrastruktur. Ohne dass dafür allerdings von Unternehmen vor Ort ein angemessener Finanzierungsanteil getragen wird. Wir setzen uns dafür ein, dass die Gewerbesteuer dort gezahlt wird, wo die Bänder laufen, die Schlote qualmen und die LKW über den Asphalt rollen – und nicht dort, wo der Briefkasten hängt.

In Zeiten, wo es großer finanzieller Kraftanstrengungen bedarf, die Infrastruktur in unserem Land zu erhalten und zu erneuern, ist Gewerbesteuerdumping nicht hinnehmbar.

Deshalb fordern wir:

- Die Neugestaltung der steuer- und kommunal-verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Gewerbesteuergesetzes
- Die Gründung einer aus Experten und politisch Verantwortlichen bestehenden Arbeitsgruppe, die unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeitet
- Klare Bekenntnisse von Unternehmen zu ihren jeweiligen Standorten. Nur dann kann es auch Bekenntnisse der Kommunen zu den jeweiligen Unternehmen und Konzernen geben.

Dormagen-Zons, den 25. Juli 2019

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.09.2019

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3457/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	23.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der CDU und FDP Kreistagsfraktionen vom 02.09.2019 zum Thema "Kreishaushalt 2020"

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anfrage der CDU und FDP Kreistagsfraktionen vom 02.09.2019 wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29.07.2019 wird der Rhein-Kreis Neuss bei der Landschaftsumlage mit rd. 1,8 Mio. EUR weniger belastet. Eine weitere Absenkung um beispielsweise 0,1% entspricht derzeit 786.822 EUR.

Zu 2.

Bund und Länder haben sich am 06.06.2019 über die Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten von Ländern und Kommunen für 2020 und 2021 geeinigt. Die Abwicklung der KdU soll wie bisher so erfolgen, dass keine Bundesauftragsverwaltung entsteht.

Nach dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Finanzen zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 29.08.2019 soll § 46 Abs. 7 Nr. 3 SGB II insoweit geändert werden, als die bis 2018 vorgesehene 10,2%ige Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Aufwendungen auf 2,7 Prozentpunkte abgesenkt wird. Der Haushaltplan 2020 sieht eine Absenkung auf 3,3 Prozentpunkte vor.

Außerdem ist wiederum eine Kompensation über den gemeindlichen Umsatzsteueranteil möglich. Die Regelungen des Art. 104 a des Grundgesetzes sollen nicht geändert werden.

Zu 3.

Diese Frage ist in den zurückliegenden Jahren im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 KomHVO beraten worden.

Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2019/2020 vom 27.03.2019 verwiesen.

Anlagen:

CDU+FDP_Anfrage vom 02.09.2019_Thema Kreishaushalt 2020



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Dieter Jüngerkes
Oberstraße 91
41460 Neuss

02. September 2019

Anfrage für die Sitzung des Finanzausschusses am 23. September 2019

Kreishaushalt 2020

Sehr geehrter Herr Jüngerkes,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 23. September 2019 zu setzen.

Anfrage

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Um welchen Betrag wird die Umlagebelastung des Kreises für 2020 niedriger ausfallen als bisher veranschlagt, wenn der LVR den Umlagesatz auf 15,2 % statt 15,7 % festsetzt. Welcher weitere Betrag würde sich bei einer evtl. zusätzlichen Absenkung um z.B. 0,1 % ergeben?
2. Ist die eingeplante Absenkung der Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 7 SGB II nicht beschlossen worden und hat sich dadurch eine Entlastung des Kreises ergeben?

3. Wie und wann beabsichtigt die Verwaltung, die Entlastungen des Kreises – wie zugesagt – an die Städte und Gemeinden weiterzugeben?

Begründung

Der Landschaftsverband Rheinland hatte in seiner mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 einen Umlagesatz von 15,9 % vorgesehen. Der Rhein-Kreis Neuss hat im Doppelhaushalt 2019/20 für das Haushaltsjahr 2020 eine LVR-Umlage von 15,7 % vorgesehen und mit 121 Mio. Euro veranschlagt. Zugleich hat der Kreistag am 27.03.2019 beschlossen, eine evtl. Verbesserung bei der LVR-Umlage 2020 an die Städte und Gemeinden im Kreis weiterzugeben.

Die gegenwärtige Entwurfsplanung des LVR für 2020 sieht einen Umlagesatz von 15,2 % vor.

Der Kreistag hat am 27.03.2019 ferner beschlossen, die Entlastung des Kreises an die Kommunen weiterzugeben, die evtl. dadurch entsteht, dass die erwartete eingeplante Absenkung der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 7 SGB II nicht beschlossen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Dirk Rosellen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.09.2019

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3458/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	23.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion vom 03.09.2019
zum Thema "Finanzierungen den Rhein-Kreis Neuss betreffend"**

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion vom 03.09.2019 wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

a) Es gibt keine Einnahmeausfälle für den Gesamthaushalt aus der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29.07.2019. Der Landschaftsverband beabsichtigt eine Umlagesenkung, beim Aufkommen der Kreisumlage kommt es wegen der Entwicklung der Umlagegrundlagen zu Mitnahmeeffekten.

Auf die Sitzungsvorlage-Nr. 20/3389/XVI/ 2019 zum TOP 4 des Finanzausschusses am 23.09.2019 verwiesen.

b) Die Bedarfsermittlung zum GFG 2020 erfolgt seitens des Landes wie im Vorjahr.

Aufgrund gegensätzlicher Vorstellungen bei den kommunalen Spitzenverbänden zu dem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten zur Einwohnergewichtung wurde zum jetzigen Zeitpunkt von einer Änderung der Parameter abgesehen.

Auch hier wird im Übrigen auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Zu 2.

Es liegt derzeit ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe vor.

Ausgehend von den Planansätzen im Haushalt 2020 sind Mindererträge i.H.v. ca. 350.000 € im Bereich der Hilfe zur Pflege möglich.

Zu 3.

Durch das am 24.07.2019 in Kraft getretene *Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes* vom 12.07.2019 wurde das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 geändert und u.a. § 14 c – Zuweisung für Integrationsmaßnahmen 2019 – eingefügt

Hiernach erhalten die Kreise 2019 „zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagement und für eigene Integrationsmaßnahmen“ Zuweisungen in Höhe von insgesamt 32,8 Millionen Euro.

Die Verteilung der Integrationspauschale erfolgt aufgrund einer sehr komplexen Berechnung nach einem – derzeit noch nicht bekannten – Schlüssel.

Nach § 14 c Abs. 5 Teilhabe- und Integrationsgesetz darf die Zuweisung nicht nur für neue sondern ebenfalls für bereits laufende Integrationsmaßnahmen verwendet werden. Es erfolgt daher zurzeit eine Prüfung, für welche Maßnahmen die Integrationspauschale eingesetzt werden kann/soll.

Zu 4.

Der durch das Inkrafttreten des „Starke-Familien-Gesetz“ (1. Stufe zum 01.07.2019 und 2. Stufe zum 01.01.2020) entstehende Mehraufwand wurde bereits bei der Haushaltsaufstellung 2019/2020 berücksichtigt.

Mit dem 1. Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2019/2020 vom 11.02.2019 wurde für das Haushaltsjahr 2019 ein Mehraufwand i.H.v. 790.000 € und für 2020 ein Mehraufwand i.H.v. 1.430.000 € veranschlagt.

Der entstandene Mehraufwand wird durch die Bundesbeteiligung für das Bildungs- und Teilhabepaket vollständig erstattet.

Zu 5.

a) Der Gesamtbetrag der Fördermittel „Gute Schule 2020“ für die Jahre 2017 – 2020 beträgt 7.405.932 €. Jährlich können 1.851.483 € abgerufen werden. Von den Fördermitteln 2017 wurden 1.777.736 € abgerufen und auch komplett verausgabt. Der Restbetrag der Fördermittel aus 2017 und die Fördermittel 2018 wurden im Dezember 2018 abgerufen. Von diesem Betrag wurden bis heute 791.500,96 € verausgabt. Insgesamt wurden bis heute 2.569.237,35 € verausgabt.

b) Die Mittel aus dem zwischen Bund und Ländern ausgehandelten „DigitalPakt Schule“ sollen in Nordrhein-Westfalen in Kürze auf die Kommunen verteilt werden. Mit Datum vom 13.08.2019 wurde vom Ministerium für Schule und Bildung der „Entwurf zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in NRW“ an den Landkreistag NRW versandt und am 20.08.2019 an den Rhein-Kreis Neuss weitergeleitet.

Nach dem Verteilerschlüssel erhält der Rhein-Kreis Neuss als Träger von zwölf Kreisschulen voraussichtlich 3,231.555 Millionen Euro; damit steht der Kreisverwaltung im Zeitraum 2019 bis 2024 zuzüglich des Eigenanteils ein förderfähiger Gesamtbetrag von rund 3,6 Millionen Euro zur Verfügung. Viele förderfähige IT-Maßnahmen sind nach dem Digitalisierungsprogramm des Kreises für die Schulen aber schon projektiert oder in der Umsetzung. Die Kreisverwaltung arbeitet derzeit an einem Konzept, die verschiedenen Förderprogramme sinnvoll und förderrechtlich in Einklang zu bringen. Das Konzept wird in den Ausschüssen vorgestellt. Ziel ist, wie bei den bereits laufenden Förderprogrammen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel I und II sowie Gute Schule 2020, die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem „DigitalPakt Schule“ **vollständig** abzurufen, um die Kreisschulen in den nächsten Jahren mit einer modernen digitalen Infrastruktur auszustatten und auf die Lern- und Berufswelt von morgen vorzubereiten.

Anlagen:

Bündnis 90-Die Grünen_ Anfrage vom 03.09.2019_Thema diverse Finanzierungen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dieter Jüngerkes

per Email: djuengerkes@t-online.de

Neuss, 03. September 2019
Marco Becker/Jenny Olpen

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Anfrage zu diversen Finanzierungen den Rhein-Kreis Neuss betreffend

Sehr geehrter Herr Jüngerkes,

die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Fragen zu unterschiedlichen Themen in dieser einen Anfrage zusammengefasst und bittet um deren Beantwortung in der nächsten Sitzung des **Finanzausschusses am 23. September 2019**.

1. Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2020

Die vorläufige Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben knapp 4 Millionen Euro weniger Einnahmen als im Haushaltsplan 2020 des Rhein-Kreises Neuss angesetzt.

- a) Welche Maßnahmen will die Verwaltung ergreifen, um diesen Einnahmeausfall zu kompensieren?
- b) Fordert die Kreisverwaltung von der aktuellen Landesregierung mehr als 23 Prozent der Finanzausgleichsmasse und Änderungen bei den Teilschlüsselmassen zugunsten der Kreise, wie sie das von der Vorgängerregierung getan hat? Falls ja, warum gibt es dazu keine entsprechenden öffentlichen Verlautbarungen?

2. Entwurf des Angehörigen-Entlastungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur Entlastung pflegender Angehöriger beschlossen mit der Einführung einer 100.000 Euro Einkommensgrenze: wer weniger verdient, braucht für die Pflege der Eltern keinen eigenen finanziellen Beitrag mehr leisten. Die dadurch entstehenden Kosten von etwa 300 Millionen Euro sollen die Kommunen zahlen.

- a) Wie bewertet die Kreisverwaltung den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der im GroKo-Koalitionsvertrag festgehaltenen Aussage „Wer bestellt, bezahlt“?
- b) Welche ungefähren Kosten kämen auf den Rhein-Kreis Neuss im Bereich Hilfe zu Pflege zu, sollte der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form verabschiedet werden?

3. Integrationspauschale

Am 26. März 2019 hat die Landesregierung mitgeteilt, dass die Integrationspauschale des Bundes künftig in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet werde, um die Kommunen von den Kosten der Flüchtlingsaufnahme zu entlasten.

- a) Wieviel der angekündigten 432,8 Millionen Euro hat der Rhein-Kreis Neuss erhalten?
- b) Wofür wurden die Mittel verausgabt bzw. welche Ausgaben sind noch geplant? Wir bitten um einzelne Auflistung.

4. Mehrbedarf „Starke-Familien-Gesetz“

Seit 01.08. ist das „Starke-Familien-Gesetz“ in Kraft, das kleine aber erfreuliche finanzielle Entlastungen für geringverdienende Familien oder Familien ohne eigenes Einkommen gebracht hat.

Wie hoch ist der entstehende Mehrbedarf im Kreishaushalt in diesem und dem nächsten Jahr und wie kompensiert der Bund diesen Mehrbedarf?

5. Digitalisierung

Die rot-grüne Landesregierung hat 2016 das Programm „Gute-Schule 2020“ auf den Weg gebracht, aus dem der Rhein-Kreis Neuss 7,4 Millionen Euro erhält und zur Digitalisierung der Schulen einsetzt.

- a) Wieviel der 7,4 Millionen Euro wurden konkret verausgabt?
- b) Ist dem Kreis inzwischen die Höhe der Mittel bekannt, die er aus dem „Digitalpakt Schule“ der Bundesregierung erhält? Was soll mit diesen Mitteln geschehen vor dem Hintergrund, dass die Digitalisierung bereits aus den „Gute-Schule 2020“ Mitteln finanziert wird?

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker
Kreistagsabgeordneter